

Einundzwanzigste Durchführungsbestimmung\*)  
zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe.  
— Einheitskontenrahmen und Buchungsanweisungen —

Vom 29. November 1951

Zur Vereinfachung und Verbesserung des Rechnungswesens sowie im Zusammenhang mit der Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung wird in Durchführung der Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. S. 148) bestimmt:

§ 1

(1) Für die Betriebe und Organisationen der volkseigenen Wirtschaft, mit Ausnahme der volkseigenen Güter, sind ab 1. Januar 1952

die Vorschriften zum Einheitskontenrahmen  
in der Fassung vom 10. November 1951\*\*),

die Buchungsanweisungen  
in der Fassung vom 10. November 1951\*\*) verbindlich.

(2) Für den Abschluß zum 31. Dezember 1951 und die Eröffnung zum 1. Januar 1952 gelten neben der

- \*)
- |                                  |   |
|----------------------------------|---|
| I. Durchführungsbestimmung —     | Planaufstellung und Gewinnverteilung — (ZVOBl. 1948 S. 309),                                    |
| II. Durchführungsbestimmung —    | Planvorschriften — (ZVOBl. 1949 S. 3),  |
| III. Durchführungsbestimmung —   | Abschreibungsvorschriften — (ZVOBl. 1949 S. 43); Erster Nachtrag (ZVOBl. 1949 S. 144),          |
| IV. Durchführungsbestimmung —    | Abschlüsse — (ZVOBl. 1949 S. 65); Berichtigung (ZVOBl. 1949 S. 110),                            |
| V. Durchführungsbestimmung —     | Bilanzierungs- und Inventurvorschriften — (ZVOBl. 1949 S. 522),                                 |
| VI. Durchführungsbestimmung —    | Lieferungs-, Zahlungsbedingungen, Steuer- und Preisvorschriften — (ZVOBl. 1949 S. 548),         |
| VII. Durchführungsbestimmung —   | Direktorfonds — (ZVOBl. 1949 S. 549),   |
| VIII. Durchführungsbestimmung —  | Fondsvorschriften — (ZVOBl. 1949 S. 549),   |
| IX. Durchführungsbestimmung —    | Einheitliche Abschreibungsvorschriften — (GBl. 1950 S. 148),                                    |
| X. Durchführungsbestimmung —     | Erstellung von Feinfinanzplänen — (GBl. 1950 S. 216),   |
| XI. Durchführungsbestimmung —    | Bilanz und Ergebnisrechnung — (GBl. 1950 S. 461),   |
| XII. Durchführungsbestimmung —   | Einreichung und Auswertung von Abschlüssen — (GBl. 1950 S. 623),                                |
| XIII. Durchführungsbestimmung —  | Delkredere-Auflösungen — (GBl. 1950 S. 657),  |
| XIV. Durchführungsbestimmung —   | Auflösung von Konsignationslagern usw. — (GBl. 1950 S. 923),                                    |
| XV. Durchführungsbestimmung —    | Lenkung und Kontrolle des Geldverkehrs bei den MAS und VEG — (GBl. 1950 S. 1019),               |
| XVI. Durchführungsbestimmung —   | Finanzplanung 1951 — (GBl. 1950 S. 1092),   |
| XVII. Durchführungsbestimmung —  | Direktorfonds 1950 — (GBl. 1950 S. 1099),   |
| XVIII. Durchführungsbestimmung — | Finanzplanung und Buchführung der übergeführten ehemaligen SAG — (GBl. 1950 S. 1125),           |
| XIX. Durchführungsbestimmung —   | Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft — (GBl. 1951 S. 32); Berechtigung (GBl. 1951 S. 66), |
| XX. Durchführungsbestimmung —    | Finanzierung langfristiger Einzelfertigungen — (GBl. 1951 S. 497).                              |
- \*\*) Veröffentlicht in der Schriftenreihe „Deutsche Finanzwirtschaft“, Heft 21.

Zweiten Durchführungsbestimmung vom 22. Juni 1951 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1951 — Kontrollbericht 1951 — (GBl. S. 616) die Übergangsvorschriften für den Abschluß zum 31. Dezember 1951 und die Eröffnung zum 1. Januar 1952\*\*).

§ 2

Die für die volkseigene Wirtschaft geltenden Vorschriften des § 1 Abs. 2 Abschnitt A Ziffern 2, 3 und 5 der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 32) werden ab 1. Januar 1952 außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 29. November 1951

Ministerium der Finanzen  
I. V.: Rump f  
Staatssekretär

Anweisung

über die Verbindlichkeit der Volkswirtschaftspläne und der daraus abgeleiteten Pläne.

Vom 4. Dezember 1951

Für die Durchführung des Fünfjahrplanes ist die genaue Einhaltung und Weitergabe sowie die sorgfältige Abrechnung der Erfüllung der Pläne unerlässlich. Die Erreichung des Gesamtzieles und ein wirksames Eingreifen bei Fehlern und Mängeln während der Plandurchführung werden nur dann gewährleistet, wenn die Pläne sowie die Abrechnung dem durch Gesetz bestätigten Volkswirtschaftsplan entsprechen. Die Erfahrungen in der bisherigen Arbeit zeigen, daß sich verschiedene Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und Landesregierungen bei der Aufteilung des Planes auf die Betriebe und bei der Abrechnung des Planes nicht an diese bekannte und erforderliche Ordnung halten.

Für die Herausgabe der Pläne an die durchführenden Organe und die Abrechnung der Pläne durch dieselben wird folgende Ordnung festgelegt:

1. Die durch Gesetz der Volkskammer bestätigten Volkswirtschaftspläne können nur durch Gesetz der Volkskammer geändert werden. Sie sind den Plänen für die ausführenden Organe sowie der Abrechnung über die Planerfüllung (statistische Berichterstattung) während ihrer Geltungsdauer zugrunde zu legen.
2. Die durch Beschlüsse des Ministerrats gestellten „Zusätzlichen Aufgaben“ oder festgelegten „Herabsetzungen von Planaufgaben“ oder sonstigen erteilten Anweisungen ändern den durch Gesetz der Volkskammer bestätigten Volkswirtschaftsplan nicht. Die Abrechnungsbasis bleibt der durch Gesetz bestätigte Plan.